

SEENACHTSFEST

ARBON



13. - 15. Juni 2025

Reglement 2025

erstellt November 2024 (Änderungen vorbehalten)

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen	3
1.1	Das Seenachtsfest.....	3
1.2	Grundsatz.....	3
1.3	Grundinfrastruktur	3
2.	Anmeldung und Absage	3
2.1	Anmeldung.....	3
2.2	Rechnungsstellung.....	4
2.3	Abmeldung.....	4
2.4	Absage der Veranstaltung.....	4
2.5	Zahlungsmethoden	4
2.6	Kaution.....	4
2.7	Umsatzbeteiligung	5
3.	Ausstattung Platz.....	5
3.1	Elektroanschluss	5
3.2	Wasser.....	5
3.3	Sicherung Zeltbauten.....	5
3.4	Lärmmessung bei Beschallung	5
3.5	Dekoration	5
3.6	Abfallentsorgung und Depot.....	6
3.7	Ausstellerbündel.....	6
4.	Befahren des Festareals und Parking.....	6
4.1	Parking.....	6
5.	Auf- und Abbau.....	6
5.1	Platzzuweisung	6
5.2	Aufbau	6
5.3	Abbau.....	7
6.	Essen und Getränke.....	7
6.3	Getränke.....	7
6.3.1	Foodtrucks und Foodstände	7
6.3.2	Bar und Festwirtschaft.....	7
6.4	Getränkestation	7
	Vorschriften und Bestimmungen	8
7.	Gesetzliche Bestimmungen.....	8
8.	Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften.....	8
9.	Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen	8
10.	Haftung	9
11.	Veranstalter	9

1. Allgemeine Informationen

1.1 Das Seenachtsfest

Das Seenachtsfest fördert den Austausch und das Miteinander der Bevölkerung. Die Nähe zum See stärkt zudem das besondere Erlebnis für die Besucherinnen und Besucher.

Ziel ist es, das Seenachtsfest nachhaltig zu gestalten und so zukunftsfähig zu machen

Ort:	See-Quai (ohne Schlosshügel-Wiesen)
Datum:	Freitag, 13. bis Sonntag, 15. Juni 2025
Öffnungszeiten:	Freitag, 13. Juni 2025 17:00 – 02:00 Uhr Samstag, 14. Juni 2025 11:00 – 02:00 Uhr Sonntag, 15. Juni 2025 11:00 - 17:00 Uhr
Erwartete Besucherzahl:	10'000 - 15'000 Personen

1.2 Grundsatz

Den Anordnungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte ist strikt Folge zu leisten.

Abweichungen zu diesem Reglement sind nur zulässig, sofern diese schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Grundinfrastruktur

Folgende Infrastruktur wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt:

- Eingangskontrolle
- Grundbeleuchtung des Festgeländes
- Dekoration des Festgeländes
- Toiletten
- Abfalltonnen
- Zentrale Abfallstelle mit fliessendem Wasser
- Bühne inkl. Bühnenprogramm
- Sitzmöglichkeiten
- Sanität

2. Anmeldung und Absage

2.1 Anmeldung

- Die Anmeldung des Standplatzes erfolgt durch ein separates Formular.
- Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber mit den Teilnahmebedingungen (Reglement) einverstanden.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen oder anzupassen (z.B. Speiseangebote oder Getränkeangebote).
- Es werden nur die teilnehmenden Standbetreiber benachrichtigt, wer keine Benachrichtigung erhält, kann nicht teilnehmen.

➤ **Die Teilnahme gilt als verbindlich, sobald eine schriftliche Bestätigung per E-Mail vom Veranstalter erhalten wurde.**

2.2 Rechnungsstellung

Nach Erhalt der Anmeldung wird eine Rechnung ausgestellt, die bis spätestens **30 Tage vor dem Event** zu begleichen ist. Standbetreiber mit offenen Rechnungen erhalten keinen Zugang zum Gelände. Raten-, Teil- und Anzahlungen sind nicht möglich.

2.3 Abmeldung

Bei einer Abmeldung nach Unterzeichnung des offiziellen Vertrags werden die Gesamtkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

- Abmeldung nach 1. Mai: 50% des Rechnungsbetrags
- Abmeldung nach 1. Juni: 100% des Rechnungsbetrags

Abmeldungen werden nur schriftlich akzeptiert.

2.4 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Fest bei drohenden Ereignissen, die eine Durchführung des Anlasses stark beeinträchtigen oder die Sicherheit der Festbesuchenden gefährden, abzusagen. Mögliche Ursachen für eine Absage des Festes können höhere Gewalt z.B. ein Naturereignis, eine Epidemie, ein Terroranschlag oder dergleichen sein.

In diesem Fall werden die Vertragspartner:innen unverzüglich benachrichtigt. Das OK erkennt keine Ansprüche der Vertragspartner:innen an.

2.5 Zahlungsmethoden

Jeder Standbetreiber ist eigenständig für die Auswahl und Verwaltung seiner angebotenen Zahlungsmethoden verantwortlich. Da das Fest modern und möglichst nachhaltig gestaltet wird, empfiehlt sich dringend, eine Vielfalt an Zahlungsmöglichkeiten anzubieten, um den Besuchern ein möglichst angenehmes Konsumerlebnis zu gewährleisten.

2.6 Kaution

Zusätzlich zu den Standgebühren wird eine Kaution erhoben, welche vom Veranstalter in folgenden Fällen eingezogen wird.

Kostenstellung: **CHF 300.00**

- Nicht erscheinen am Fest
- Verstoss gegen eine der Richtlinien des Reglements
- Schäden an Strassen, Wiesen, Bäumen oder Pflanzen
- Frühzeitiger Abbau des Standes
- Frühzeitiger Verlass des Festivals
- Kein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll
- Missachtung der kantonalen Lebensmittelvorschriften
- Verkauf von Getränken und Speisen die nicht genehmigt wurden
- Feuerlöscher oder Löschdecke nicht vorhanden
- Unsachgemässes Entsorgen oder deponieren von Abfall
- Gasanlage nicht geprüft und gewartet

2.7 Umsatzbeteiligung

Ab einem Umsatz von CHF 10'000.00 inkl. MwSt. werden 10% auf jede weitere Einnahme fällig.
Wir vertrauen auf selbst Deklaration.

3. Ausstattung Platz

3.1 Elektroanschluss

Die Anmeldung des Strombedarfes erfolgt durch das Anmeldeformular.

Standbetreiber beziehen den Strom von einem zentralen Verteiler. Die Verteilpunkte stehen maximal 50 Meter von den jeweiligen Standorten entfernt. Für die Zuführung an den Stand sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.

Ein eigener Verteilerkasten darf nur mit einem gültigen Sicherheitsnachweis verwendet werden, welcher dem Verteilerkasten zwingend beizulegen ist. Falls der Sicherheitsnachweis nicht vorliegt, wird der Verteilerkasten vor Veranstaltungsbeginn durch eine externe Elektrofirma geprüft und die entstehenden Kosten werden ganzheitlich weiterverrechnet.

3.2 Wasser

Wasseranschlüsse und -abflüsse können nicht direkt am Stand installiert werden. Es steht jedoch eine Abwasmöglichkeit zur Verfügung.

3.3 Sicherung Zeltbauten

Die Sicherung des Zeltes mit Hellankern, Stahlnägeln, Betonblöcken oder Wassertanks muss bei der Anmeldung gemeldet werden; Es können zusätzliche Kosten für erforderliche Messungen anfallen. Bei Zelten ab 80m² muss ein Sicherheitsnachweis vorliegen. Dies ist Sache des Standbetreibers.

3.4 Lärmmessung bei Beschallung

Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Aktivitätsniveau und einem maximalen mittleren Schallpegel von über 93 dB ist eine kontinuierliche Überwachung des Schallpegels erforderlich. Diese Überwachung wird durch den anwesenden Veranstaltungstechniker mithilfe eines Schallpegelmessgeräts sichergestellt. Der Veranstalter entscheidet, ob eine Bar / Festwirtschaft Musik abspielen darf oder nicht.

Kostenstellung: **CHF 300.00** (Messung durch Scandola)

3.5 Dekoration

Allfällige Dekorationen sind frühzeitig mit dem Veranstalter abzusprechen. Wir freuen uns auf schön dekorierte und ansprechende Stände. Jegliche Werbung an den Verkaufsständen, welche nicht das eigene Verkaufssortiment betrifft, ist strikt untersagt. Zudem dürfen keine Flyer, Plakate oder sonstiges Werbematerial aufgelegt, aufgehängt oder verteilt werden. Bei Nichteinhalten der Regelungen, muss mit einem Platzverweis gerechnet werden.

3.6 Abfallentsorgung und Depot

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dürfen Glasflaschen, mit Ausnahme von Weinflaschen, und Aludosen nicht zum Verkauf angeboten werden. Jeder Aussteller ist selbst für die Entsorgung des am Stand angefallenen Abfalls verantwortlich. Dabei ist darauf zu achten, den Abfall möglichst zu trennen und in den bereitgestellten Containern oder Mulden zu entsorgen. Es ist ausdrücklich verboten, Abfall neben, vor oder hinter dem Stand zu deponieren oder diesen in allgemeinen Abfallbehältern zu entsorgen. Öl und Elektroschrott müssen vom Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden.

3.7 Ausstellerbänder

Jeder Standbetreiber erhält ein kostenloses Kontingent an Ausstellerbänder, welches in erster Linie für sein Standpersonal vorgesehen ist. Die Anzahl Karten wird entsprechend der Standplatzmiete festgelegt.

4. Befahren des Festareals und Parking

Aufbautag:	nach Aufbauplan (dieser wird 1 bis 2 Wochen vor dem Event kommuniziert)
Freitag, 5. Juli 2024	von 08:00 - 16:00 Uhr
Samstag, 6. Juli 2024	von 08:00 - 10:00 Uhr
Sonntag, 7. Juli 2024	von 08:00 - 10:00 Uhr Nach Veranstaltung ab 18:00 Uhr

Das Befahren der Wiese mit Personenwagen, Staplern oder anderen Fahrzeugen wird untersagt. Für die Platzierung der Foodstände und Foodtrucks steht der Bauchef als Ansprechpartner zur Verfügung.

Standbetreiber sind verpflichtet, beim Aufbau, Betrieb und Abbau ihrer Stände und Anlagen sicherzustellen, dass keine Schäden an Strassen- und Gehwegbelägen, angrenzenden Einrichtungen, Wiesen, Bäumen oder Pflanzen entstehen.

4.1 Parking

Für einen Parkplatz muss der Standbetreiber selbst aufkommen. Es werden keine Parkplätze durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.

5. Auf- und Abbau

5.1 Platzzuweisung

Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung und bestimmt den Standort auf dem Gelände.

Jeder Stand wird vom Veranstalter mit einer Standnummer gekennzeichnet. Diese Nummer muss gut sichtbar am Stand angebracht werden.

5.2 Aufbau

Der Aufbau der Stände wird durch einen Aufbauplan koordiniert. Diesen erhalten alle Standbetreiber 1-2 Wochen vor der Veranstaltung. Dadurch sollen lange Wartezeiten vermieden werden.

Foodtrucks, Foodstände und Marktstände werden voraussichtlich einen Tag vor der Veranstaltung aufgebaut. Grössere Festbauten mit Zelt 2-3 Tage vor der Veranstaltung.

5.3 Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf erst am Sonntag, 15. Juni 2025, ab 17:00 Uhr begonnen werden.

Die Standbetreiber haben beim Abbau ihrer Bauten oder Anlagen dafür zu sorgen, dass keine Schäden an Strassen- und Trottoir-Belägen, dazugehörigen Nebenanlagen, auf Wiesen oder an Bäumen und Pflanzen entstehen.

6. Essen und Getränke

6.3 Getränke

Bier, Wein und alkoholfreie Getränke müssen über den Veranstalter bezogen werden, da ausschliessliche Lieferantenverträge bestehen. Softgetränke dürfen nur in 5-dl-PET-Flaschen verkauft werden, während 1,5-Liter-Flaschen nur für die Zubereitung von Mixgetränken verwendet werden dürfen. Alle Gerichte und Getränke müssen angegeben werden und dürfen nur mit der Bewilligung des Veranstalters verkauft werden.

6.3.1 Foodtrucks und Foodstände

Foodtrucks und Foodstände dürfen nur **alkoholfreie** Getränke, die über den Veranstalter bezogen wurden, verkaufen.

6.3.2 Bar und Festwirtschaft

Bar- und Festwirtschaftsbetreiber haben einen Spirituosenzuschlag von CHF 25.00/m² zu entrichten. Spirituosen laufen nicht über den Veranstalter.

6.4 Getränkestation

Für alle weiteren Getränke steht Ihnen die Getränkestation vor Ort zur Verfügung (der genaue Standort wird noch bekannt gegeben).

- Bitte beachten Sie, dass alle bezogenen Waren vor Ort **mit Karte** direkt bezahlt werden müssen. Eine Rechnungsstellung ist nicht möglich.

Der Standbetreiber akzeptiert, dass keine Rücknahme von offenen Kartons und Gebinden erfolgt. Als offene Kartons gelten Verpackungen, die bereits geöffnet wurden, und Gebinde, bei denen die Originalversiegelung oder -verpackung beschädigt ist. Nur komplette Gebinde werden gutgeschrieben.

Öffnungszeiten Getränkestation:

Freitag, 5. Juli 2024, von	bis 21:00 Uhr
Samstag, 6. Juli 2024, von	14:00 – 19:30 Uhr
Sonntag, 7. Juli 2024, von	12:00 – 14:00 Uhr

Rücknahme Getränke:

Sonntag, 7. Juli 2024, ab	16:00 – 20:00 Uhr
---------------------------	-------------------

Vorschriften und Bestimmungen

Allfällige Marktfahrer oder andere auf den Stand bezogene Bewilligungen sind Sache der teilnehmenden Stände.

7. Gesetzliche Bestimmungen

Jeder Standbetreiber muss jederzeit folgende Punkte sicherstellen:

- Hygiene
- Betriebssicherheit
- Einhalten der Lebensmittelvorschriften
- Löscheinrichtungen
- Brandsichere Handschuhe
- Sicherung des Standes / Zelt nach Herstellerangaben
- Altersgerechter Alkoholausschank (kein Ausschank an Jugendliche)

Bei möglichen Kontrollen sind alle erforderlichen Dokumente jederzeit vorzuweisen.

8. Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften

Die Auflagen des kantonalen und eidgenössischen Lebensmittel- und Alkoholgesetzes sind strikt einzuhalten. Das kantonale Lebensmittelinspektorat wird eine Kontrolle durchführen. Die Einhaltung der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache der Aussteller.

Anbieter von Esswaren, die keinen Verkaufswagen nutzen, sind verpflichtet, aus hygienischen Gründen eine Bodenabdeckung im Zelt zu verlegen.

Dokument: [Verkauf von Lebensmitteln im Freien und Führung von Festwirtschaften](#)

Dokument: [Alkohol-Jugendschutzplakat](#)

9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Für alle Standbetreiber ist ein geprüfter Handfeuerlöscher oder eine Feuerlöschdecke obligatorisch. Besitzt ein Standbetreiber keinen eigenen Feuerlöscher oder eine Feuerlöschdecke, kann dies über das Formular «Bestellformular Seenachtsfest Arbon 2025» bestellt werden.

Für jedes eingesetzte Flüssiggas-Gerät muss eine «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» vor Ort vorliegen und eine gültige Vignette sichtbar auf dem Gerät angebracht sein. Der Standbetreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlage sicher ist.

Das Dokument ist 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Dokument: [Sichere Verwendung von Flüssiggas](#)

10. Haftung

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung, insbesondere für Schäden an der Inneneinrichtung der Stände, bei Diebstahl von Waren, Schäden an Waren und Fahrzeugen infolge Wasser, Feuer, Wind etc. vor, während und nach dem Anlass gegenüber dem Standbetreiber ab. Für Verluste und Schäden infolge erteilter Platzverweise kann der Veranstalter in keiner Weise haftbar gemacht werden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist Pflicht für jeden Standbetreiber und muss vorgängig dem Veranstalter vorgelegt oder zugestellt werden.

11. Veranstalter

Veranstalter:

Bodensee Marketing & Event GmbH

Schloss 3

9320 Arbon

Telefon 071 351 39 50

info@seenachtsfest-arbon.ch

www.seenachtsfest-arbon.ch

Projektleitung:

Star Productions GmbH

Breitfeldstrasse 8, 9015 St. Gallen

Kronbergstrasse 9, 9104 Waldstatt

Telefon 071 351 39 50

info@seenachtsfest-arbon.ch

www.seenachtsfest-arbon.ch